

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An die

Parlamentsdirektion

Parlament
1010 Wien

81SN 134/ME

Ziel:	ENTWURF
ZI.	23
Datum:	26. MRZ. 1985
Verteilt:	28. MRZ. 1985 <i>Sturmor</i>

Dr. Hasserbauer

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

(0222) 73 15 31

Datum

5.153/85-II/1 Dr. Zehetner

Durchwahl

22. März 1985

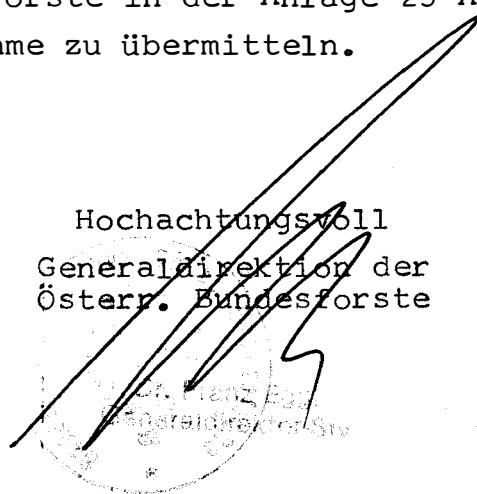
4472

Betreff:

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf die Note des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. März 1985, GZ 02 5200/16-VI/5/85, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden, beeilen sich die Österr. Bundesforste in der Anlage 25 Abschriften der hier-ortigen Stellungnahme zu übermitteln.

Hochachtungsvoll
 Generaldirektion der
 Österr. Bundesforste



ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das

Bundesministerium für
FINANZEN

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Ihr Zeichen Ihre Nachricht
GZ 02 5200/16- 4.3.1985
VI/5/85 (2)

Unser Zeichen Sachbearbeiter
5.153/85-II/1 Dr. Zehetner

(0222) 73 15 31 Datum
Durchwahl 4472 22. März 1985

Betreff: 8. Pensionsgesetz-Novelle und
6. Nebengebührenzulagengesetz-
Novelle - Stellungnahme

Sehr geehrte Herren!

Zur oben angeführten Note beeihren sich die Österr. Bundesforste folgende Stellungnahme abzugeben:

- I. Im künftigen § 35 Abs. 5 Pensionsgesetz ist vorgesehen, daß der anspruchsberechtigte Beamte auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft der Dienstbehörde vorzulegen hat. Im Hinblick auf § 21 Abs. 1 des Entwurfes wird angenommen, daß sich diese Bestimmung nur auf den ruhegenuß-, nichtaber auf den versorgungsgenußanspruchsberechtigten Beamten bezieht. Eine Klarstellung, etwa in der Form: "Der Beamte, der auf einen Ruhegenuß Anspruch hat ...", schiene wünschenswert.
- II. Der gemäß Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung Witwen nach ÖBF-Bediensteten zustehende Zuschuß zur Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ist dem Witwenversorgungsgenuß des Pensionsgesetzes insoweit nachgebildet, als die der Witwe gebührende gesetzliche Pension zuzüglich des Zuschusses die Höhe des Witwenversorgungsgenusses nach dem Pensionsgesetz erreicht. Aus den gleichen Gründen wie im Bereich des Pensionsgesetzes wäre somit auch für den Anwendungsbereich der Bundes-

forste-Dienstordnung ein Pensionsanspruch für den Witwer zu schaffen.

Da in der Österr. Bundesforste-Dienstordnung kein Pensionsanspruch für die frühere Ehegattin eines ÖBF-Bediensteten vorgesehen ist, erübrigt sich die Schaffung eines Pensionsanspruches für den früheren Ehemann nach einer weiblichen ÖBF-Bediensteten.

Im Zuge der in Rede stehenden Novelle der Bundesforste-Dienstordnung soll schließlich § 61 dahingehend geändert werden, daß Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Höherversicherung künftig für die Berechnung des Zuschusses für den überlebenden Ehegatten und für die Waise ebenso außer Betracht bleiben wie bereits jetzt für die Berechnung des dem Bediensteten gebührenden Zuschusses.

Der dortige Entwurf wäre daher wie folgt zu ergänzen:

"Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl.Nr.201/69, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr.549/84, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Abs 1 lautet:

"(1) Dieser Abschnitt regelt die Ansprüche der Bediensteten, ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen auf zusätzliche Leistungen zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung."

2. § 59 Abs 1 lautet:

"(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 60 bis 64 a gebühren folgende Leistungen:

- a) Zuschüsse zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung für den Bediensteten, den überlebenden Ehegatten und die Waisen;
- b) Todfallsbeitrag, Bestattungskostenbeitrag und Pflegekostenbeitrag;
- c) Sonderzahlungen;
- d) Abfindung für den wiederverehelichten überlebenden Ehegatten."

3. § 60 Abs. 2 lautet:

"(2) Dem überlebenden Ehegatten eines Bediensteten, dessen Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Abschnitt nicht erloschen ist, gebührt ein Zuschuß, wenn er im Sinne der für Bundesbeamte geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigt ist."

4. Die Überschrift des § 61 und der § 61 lauten:

"Ausmaß der Zuschüsse

§ 61. (1) Der Zuschuß für den Bediensteten gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung abzüglich eines allfälligen Ruhensbetrages und zuzüglich allfälliger Kinderzuschüsse hinter dem nach § 62 ermittelten Vergleichsruhegenuß zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage, einer allfälligen nach § 62 a ermittelten Nebengebührenzulage zum Vergleichsruhegenuß und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt.

(2) Der Zuschuß für den überlebenden Ehegatten gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung abzüglich eines allfälligen Ruhensbetrages hinter dem nach § 62 ermittelten Vergleichsversorgungsgenuss zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage, einer allfälligen nach § 62 a ermittelten Nebengebührenzulage zum Vergleichsversorgungs- und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt.

(3) Der Zuschuß für die Waise gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hinter dem nach § 62 ermittelten Vergleichsversorgungsgenuss zuzüglich einer allfälligen für die Waise in Betracht kommenden Zulage, einer allfälligen nach § 62 a ermittelten Nebengebührenzulage zum Vergleichsversorgungsgenuss und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt.

(4) Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auf Grund einer freiwilligen Höherversicherung bleiben bei der Berechnung der Zuschüsse gemäß (1) bis (3) außer Betracht."

5. Die Überschrift des § 64 a und der § 64 a lauten:

"Abfindung für den wiederverehelichten Überlebenden Ehegatten, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches

§ 64 a. Die für überlebende Ehegatten nach Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Abfindung bei Wiederverehelichung und das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches sind sinngemäß anzuwenden."

Artikel II des Entwurfes wäre als

Artikel III zu bezeichnen; folgender Absatz 6 wäre anzufügen:

"(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind auf den dem Witwer nach einer Bediensteten der Österr. Bundesforste gebührenden Zuschuß und Absatz 4 ist auf den der Witwe und den Waisen nach Bediensteten der Österr. Bundesforste gebührenden Zuschuß sinngemäß anzuwenden."

Die bisherigen Artikel III und IV sind als Artikel IV und V zu bezeichnen.

Die Österr. Bundesforste beeihren sich abschließend mitzuteilen, daß die vorstehende Stellungnahme dem Bundeskanzleramt abschriftlich zugeleitet wird; weitere 25 Abschriften werden wunschgemäß der Parlamentsdirektion übersendet.

Hochachtungsvoll

